

RS UVS Kärnten 2000/06/08 KUVS-924/7/99

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.06.2000

Rechtssatz

Kommt der Beschuldigte trotz schriftlicher Aufforderung des Amtes der Kärntner Landesregierung seiner Verpflichtung zur Auskunftserteilung in Bezug auf die Menge der im Jahre 1997 erworbenen und verwendeten lösungsmittelhaltigen Zubereitungen sowie hinsichtlich der Entsorgungsweise der anfallenden Holzabfälle innerhalb der festgesetzten Fristen, das waren der 12.6.1998 bzw. 16.10.1998, zumindest bis 16.10.1998 nicht nach, ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Chemikalien, Auskunft, Auskunftserteilung, Lösungsmittel, lösungsmittelhaltige Zubereitung, Zubereitung, Entsorgung, Entsorgungsweise, Holz, Holzabfälle, Auskunftsauflorderung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at